

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Ingrid Remmers, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –**

Regelungen zur Zumutbarkeit der Aufnahme einer Beschäftigung spielen eine entscheidende Rolle in der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsverwaltung, sowohl im Bereich des Dritten Buches (SGB III) als auch des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Zumutbarkeitskriterien definieren, bei welchem Stellenangebot die Arbeitsverwaltung vom Erwerbslosen eine Annahme verlangen und mit Sperrzeiten, Kürzungen und Minderung der Anspruchsdauer der Lohnersatz- bzw. Sozialleistung drohen muss. Das SGB III und SGB II regeln die Zumutbarkeit in eigenen Paragraphen (§ 121 SGB III, § 10 SGB II). Im Zeitverlauf wurde die Schwelle für zumutbare Beschäftigungen immer weiter herabgesetzt. Während das SGB III noch eine niedrigschwellige zeitlich gestaffelte Unzumutbarkeit hinsichtlich des Arbeitsentgeltes und der Entfernung der Arbeitsstätte kennt, ist im SGB II formuliert, dass jede Arbeit zumutbar ist.

Weder das SGB III noch das SGB II sehen einen Berufsschutz bzw. einen an der Qualifikation oder bisherigen Tätigkeit des Erwerbslosen orientierten Vermittlungsvorschlag vor.

Die Zumutbarkeit hat sich so zu einem Steuerungsinstrument entwickelt, mit dem Druck auf Erwerbslose, aber auch auf das Lohnniveau insgesamt ausgeübt, prekärer Beschäftigung Vorschub geleistet und ein Prozess der Dequalifizierung vorangetrieben wird, da berufliche Abschlüsse und Erfahrungen der Kunden (Erwerbslose) in der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsverwaltung kein verbindliches Kriterium darstellen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Notwendigkeit bestand nach Ansicht der Bundesregierung, Kriterien zumutbarer Beschäftigungen mit Einführung des SGB III im Jahre 1998 erstmalig gesetzlich zu regeln?
2. Welche Änderungen bei den Kriterien zumutbarer Beschäftigungen hat es seit Einführung des Arbeitsförderungsgesetzes im Jahre 1969, des SGB III 1998 und mit/seit Einführung des SGB II 2005 gegeben, und wie schätzt die Bundesregierung deren Wirkung auf die Höhe der registrierten Arbeitslosigkeit und Beschäftigung ein?

3. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2010 im Bereich des SGB III Sperrzeiten verhängt, bundesweit und in den Bundesländern, aufgeschlüsselt nach dem Sperrzeitgrund und der Dauer (bitte auch im Vorjahresvergleich)?
4. In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2005 bis 2010 im Bereich des SGB II Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen neu ausgesprochen, und wie hoch war der Bestand an sanktionierten erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, bundesweit und in den Bundesländern, aufgeschlüsselt nach dem Grund und Umfang der Sanktion?
5. In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2005 bis 2010 im Bereich des SGB II Sanktionen, die zur Einstellung sämtlicher Zahlungen führten, gegenüber erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen neu ausgesprochen (bitte bundesweit und nach Bundesländern angeben)?
6. Liegen der Bundesregierung Angaben darüber vor, welche Beträge jeweils in den Jahren 2005 bis 2010 bundesweit und nach Bundesländern durch verhängte Sperrzeiten und Sanktionen im Bereich des SGB III und SGB II eingespart wurden?  
Falls nicht, was ist der Grund der Nacherfassung, und ist für die Zukunft eine solche Aufstellung beabsichtigt?
7. Sind bei den von Sperrzeiten und Sanktionen betroffenen Erwerbslosen signifikante Häufungen bezüglich Altersgruppe, Geschlecht, ausländischer Herkunft, Regionen oder anderer Merkmale vorhanden?
8. In wie vielen Fällen war jeweils in den Jahren von 2005 bis 2010 infolge von Sanktionen gegenüber Erwerbslosen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verzeichnen (bitte getrennt nach Rechtskreisen SGB III und SGB II, dem Grund und Umfang der Sanktion, bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
9. Wie hat sich allgemein die Höhe der Sperrzeitquote im Bereich des SGB III in den letzten zehn Jahren und der Sanktionsquote im Bereich des SGB II in den letzten sechs Jahren entwickelt sowie im Speziellen bei Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung, bundesweit und nach Bundesländern?
10. Erscheint es der Bundesregierung vor dem Hintergrund des von ihr diagnostizierten Fachkräftemangels sinnvoll, einen beruflichen Qualifikationsschutz zur Sicherung eines hohen Qualifikationsniveaus in die Zumutbarkeitskriterien nach dem SGB III und SGB II aufzunehmen?
11. Liegen der Bundesregierung Angaben darüber vor, in wie vielen Fällen Erwerbslose unterhalb ihrer beruflichen Qualifikation in Beschäftigung vermittelt wurden (bitte nach Jahren seit 2005, getrennt nach Rechtskreisen, Bundesländern und Altersstufen angeben)?
12. Liegen der Bundesregierung Angaben darüber vor, in wie vielen Fällen Erwerbslose in Niedriglohnbeschäftigung vermittelt wurden (bitte nach Jahren seit 2005, getrennt nach Rechtskreisen und Bundesländern angeben)?
13. Liegen der Bundesregierung Angaben darüber vor, in wie vielen Fällen Erwerbslose in Leiharbeit vermittelt wurden (bitte nach Jahren seit 2005, getrennt nach Rechtskreisen und Bundesländern angeben)?

14. Welche Konsequenzen hat aus Sicht der Bundesregierung das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Nichttariffähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) vom 14. Dezember 2010 für die Arbeitsvermittlung und die Frage zumutbarer Beschäftigungen?

Welche Konsequenzen ergäben sich hinsichtlich verhängter Sperrzeiten und Sanktionen gegenüber Erwerbslosen, die eine Beschäftigung zu CGZP-Tarifverträgen abgelehnt oder aufgegeben haben, aus einer rückwirkenden Unwirksamkeit der CGZP-Tarifverträge?

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Arbeitsangebote als Tagelöhner (auf einen Tag befristete Beschäftigung) nach dem SGB II eine zumutbare Beschäftigung und ein sinnvolles Instrument zur Überwindung der Erwerbslosigkeit darstellen, auch wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nicht beendet werden kann?

16. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, im Bereich des SGB II künftig nur in Tätigkeiten zu vermitteln, die die Hilfebedürftigkeit eines Erwerbslosen beenden?

17. Welche Kriterien werden bezüglich der Zumutbarkeit von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie Weiterbildung, Marktersatzmaßnahmen usw. angelegt?

Gibt es für Maßnahmen definierte Qualitätsstandards, die erfüllt sein müssen, um Erwerbslosen ein Angebot unterbreiten zu können?

18. Inwieweit ist die Verhältnismäßigkeit bzw. Sinnhaftigkeit nach Auffassung der Bundesregierung bei den zumutbaren maximalen Pendelzeiten gewahrt, wenn insbesondere bei Teilzeitbeschäftigungen Arbeits- und Pendelzeit sich einander annähern oder Fahrtkosten einen Großteil des Arbeitsentgeltes in Anspruch nehmen?

19. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch bzw. Anpassungsbedarf zwischen den Regelungen zu zumutbaren Beschäftigungen und § 35 Absatz 2 SGB III (Vermittlungsangebot), nach dem die Agentur für Arbeit in der Vermittlung die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Arbeitsuchenden zu berücksichtigen hat sowie § 1 Absatz 1 SGB II (Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende), nach dem die Grundsicherung dazu beitragen soll, dass die Hilfebedürftigen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, da die Zumutbarkeitskriterien derzeit nicht an diesen Grundsätzen ausgerichtet sind?

20. Haben sich aus Sicht der Bundesregierung die derzeitigen Regelungen im SGB III und SGB II zu zumutbaren Beschäftigungen und Sperrzeiten/Sanktionen in der Vergangenheit bewährt, bzw. wie schätzt sie die Wirkung dieser ein, sowohl auf die Verfasstheit des Arbeitsmarktes insgesamt als auch auf den einzelnen Erwerbslosen?

Berlin, den 21. Januar 2011

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

